



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 26. Oktober 2011

**Motion Klaus Rüdiger, SVP**

eingereicht am 22. September 2011 – Wortlaut siehe Beilage

## **Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung**

Klaus Rüdiger reichte namens der Geschäftsprüfungskommission mit 6 Mitunterzeichneten dem Stadtrat die Motion „Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung“ ein. Der Motionär lädt den Stadtrat ein, dem Stadtparlament Bericht und Antrag zur Umsetzung von Massnahmen zu unterbreiten, um das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I rückwirkend auf den 31. Dezember 2009 aufzuheben und die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates vorzunehmen. Der Bericht und Antrag wird bis Ende 2011 erwartet.

### Antrag Stadtrat

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, die Motion mit folgendem abgeändertem Wortlaut als erheblich zu erklären:

Dem Stadtparlament sei ein Bericht und Antrag zu unterbreiten, welcher die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrats beinhaltet und aufzeigt, welche Möglichkeiten der Absicherung beim Ausscheiden eines Mitglieds des Stadtrates aus dem Amt ab 1. Januar 2013 bestehen.

### Begründung

Die Motion der GPK stellt im Wesentlichen zwei Fragen, nämlich einerseits die Zulässigkeit der rückwirkenden Reglementsauflösung und andererseits die Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetzes auf das Ruhegehaltsreglement. Der Stadtrat hat Rechtsanwalt Peter Rösler, St. Gallen, mit der rechtlichen Abklärung des Motionsbegehrens beauftragt. Seine Stellungnahme vom 24. Oktober 2011 lautet wie folgt:

#### **1. Ist eine rückwirkende Reglementsauflösung rechtlich zulässig?**

*Finanzielle Ansprüche stellen im öffentlichen Dienstrecht in der Regel zwar keine wohlverworbenen Rechte dar, weshalb Änderungen der zugrundeliegenden Reglemente durchaus zulässig sind. Nach Lehre und Rechtsprechung dürfen sich Kürzungen aber „aufgrund des Rückwirkungsverbot es immer nur auf die Zukunft beziehen“ (Peter Hänni, Personalrecht des Bundes, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht,*



*Band I, Teil 2, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2004, N. 131). Das Rückwirkungsverbot wird dabei aus dem verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) abgeleitet (dazu: Christoph Rohner, in: Bernhard Ehrenzeller (und weitere) Hrsg., Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Zürich 2008, N. 59 ff. zu Art. 9 BV; BGE 130 I 26 E. 8.1 mit weiteren Hinweisen). So werden reglementarische Bestimmungen über Löhne, Zulagen und Sozialleistungen etc. als Zusicherungen des Gesetzgebers angesehen, die auch der Gesetzgeber selbst nicht rückwirkend entziehen darf (dazu: Beatrice Weber-Dürler, Neuere Entwicklungen des Vertrauensschutzes, in: ZBl 103 (2002) S. 281-310, S. 307). Daher erachte ich eine rückwirkende Reglementsauflösung nicht als zulässig.*

**2. Stimmt die Aussage der GPK, dass das Freizügigkeitsgesetz auf das Ruhegehalt nicht anwendbar ist, und ist die Empfehlung der GPK zur Reglementsauflösung rechtlich haltbar?**

*A. Das Freizügigkeitsgesetz ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, bei denen ein reglementarischer Anspruch auf Leistungen „bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall)“ besteht (Art. 1 Abs. 2 FZG). „Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben“ (Art. 1 Abs. 3 FZG). Die Ruhegehaltsordnung der Stadt Wil sieht Leistungen vor bei Alter, Tod und Invalidität der Versicherten (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Reglements). Es gewährt damit Leistungen bei allen drei Vorsorgefällen der beruflichen Vorsorge. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass das Freizügigkeitsgesetz nach Art. 1 Abs. 3 FZG sinngemäss auf diese Ruhegehaltsordnung anwendbar ist (dazu: Isabelle Vetter-Schreiber, BVG, 2. Auflage Zürich 2009, N. 3 zu Art. 1 FZG).*

*B. Das Freizügigkeitsgesetz regelt, welche Ansprüche die Versicherten zu gute haben, wenn sie „die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt“. Es ist nun festzustellen, dass das Reglement noch vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (1. Januar 1995) in Kraft getreten und in der Folge nicht daran angepasst worden ist. Es versteht sich indessen, dass das (neuere) Bundesrecht dem (älteren) kommunalen Recht vorgeht. Damit sind die Bestimmungen des Reglements soweit dahingefallen, als sie dem Freizügigkeitsgesetz widersprechen. Eine zentrale Neuerung des Freizügigkeitsgesetzes war die Verpflichtung, dass jedem Versicherten beim Austritt eines Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung das gesamte Sparguthaben mitzugeben ist. „Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen.“ (Art. 15 Abs. 2 FZG). Damit wurde die früher geläufige Regelung, die Arbeitnehmer nur nach Massgabe ihrer Anstellungsdauer an den Beiträgen der Arbeitgeberin zu beteiligen, auch im überobligatorischen Bereich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 3 Abs. 1 des Reglements in dem Sinn anzupassen, dass den Versicherten – unabhängig von der Dauer des Versicherungsschutzes – immer die vollen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge mitzugeben sind. Soweit der Antrag davon ausgeht, mit einer Aufhebung der Ruhegehaltsordnung könne sich die Stadt Wil von dieser Verpflichtung befreien, geht er fehl.*

Angesichts dieser rechtlichen Überlegungen soll die Motion mit dem eingangs erwähnten geänderten Wortlaut als erheblich erklärt werden. Dies mit dem Ziel, das bestehende Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrats einschliesslich Nachtrag I auf den 31. Dezember 2012 aufzuheben.



*Seite 3*

**Stadt Wil**

Dr. iur. Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber